



Stadtrat
Stadtkanzlei
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11



An die Mitglieder
des Stadtparlamentes
9200 Gossau

3. Juni 2015

SK.12.390-1 / 01.26.840 / 12006613

Einfache Anfrage Walter Senteler (FDP); "Durchgangsplatz für Fahrende Gossau-Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren

Walter Senteler (FDP) reichte am 31. August 2012 die Einfache Anfrage „Durchgangsplatz für Fahrende Gossau-Ost“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beabsichtigte, die Antwort im gleichen Zeitpunkt zu erteilen, wo die Entscheide über den Teilzonenplan Wehrstrasse (Durchgangsplatz) gefällt werden, weil die Anfrage in engem Zusammenhang mit jenem Geschäft steht. Die Einspracheverfahren gegen den Teilzonenplan haben sich in die Länge gezogen, weshalb auch die Antwort mit Verspätung erteilt wird. Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Frage 1

Ist der Bedarf für einen Durchgangsplatz für Fahrende im Osten von Gossau nachgewiesen?

Antwort

Am 28. März 2003 hat das Bundesgericht in seinem Urteil (1A.205/2002) das Recht der Fahrenden auf angemessene Haltemöglichkeiten anerkannt. So sind geeignete Zonen und Standorte vorzusehen, die den Fahrenden eine ihren Traditionen entsprechende Lebensweise ermöglichen. Sollte sich dafür keine bestehende Zone eignen, ist es Aufgabe der Planungsbehörden, für die Ausscheidung entsprechender Zonen zu sorgen.

Die Schweizer Fahrenden bemühen sich seit Jahren erfolglos um Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen. Eine genügende Zahl offizieller Durchgangsplätze ist Voraussetzung, dass Fahrende nicht auf ungeeignete Standorte ausweichen. Die bestehenden Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen decken den Bedarf nicht und sind planungsrechtlich nicht gesichert.

St.Gallen strebt auf Kantonsgebiet die Errichtung von sechs neuen Durchgangsplätzen für Fahrende an. Die Regierung hat im Mai 2006 ein entsprechendes Konzept des Baudepartementes verabschiedet. Eine Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton die Plätze auf eigene Kosten errichtet und die Standortgemeinden sie mit kostendeckenden Mieten betreiben.

Frage 2

Weshalb benutzen Fahrende nicht öffentliche Campingplätze?

Antwort

Campingplätze bleiben fahrenden Familien meist verschlossen, da sie vielfach in privatem Besitz sind, aber auch, weil auf Campingplätzen keinem Gewerbe nachgegangen werden darf, verursacht ein solches doch meist etwas Lärm und Betrieb.

Frage 3

Könnte der Platz sowohl von Schweizer und ausländischen Fahrenden benutzt werden?

Antwort

Die Universität St.Gallen hat im Auftrag des kantonalen Baudepartementes ein Gutachten zur Frage erstellt, ob die Nutzung der Durchgangsplätze auf Schweizer Fahrende beschränkt werden kann. Das Gutachten vom 21. Januar 2010 kommt zur zusammenfassenden Würdigung, dass ein Ausschluss ausländischer Fahrender diskriminierend sei. Der Ausschluss von ausländischen Fahrenden würde gegen die Bundesverfassung und gegen die EMRK verstossen.

Gemäss Platzordnung, welche das kantonale Baudepartement und die Stadt Gossau am 18. Mai 2009 abgeschlossen haben, wird der Durchgangsplatz aber in erster Linie für Fahrende mit Wohnsitz in der Schweiz reserviert.

Frage 4

Ist es vorstellbar dafür unterschiedliche Gebühren zu verlangen?

Antwort

In der Platzordnung sind keine unterschiedlichen Gebühren für inländische und ausländische Nutzer vorgesehen.

Frage 5

Wer wäre für die Einhaltung der Ordnung auf dem Platz zuständig?

Antwort

Das kantonale Baudepartement hat mit der Stadt Gossau am 12. Juni 2009 eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Diese sieht vor, dass die Stadt Gossau die Platzordnung durchsetzt und für Ruhe und Ordnung sorgt. Ist dies nicht möglich, orientiert sie die Kantonspolizei. Der Kanton ist dafür besorgt, dass die „Radgenossenschaft der Landstrasse“ eine feste Ansprechperson zur Verfügung stellt, welche im Konfliktfall vermittelt.

Stadtrat

Beilage

Einfache Anfrage